

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart
Germany

An den Kanzler

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Europarat

F-67075 Strasbourg-Cedex

Frankreich

Beschwerde 1033/12

25. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Müller-Elschner,

gemäß Ihrem Schreiben vom 09. Februar 2012 erhalten Sie **fristgerecht die angeforderten Unterlagen**.

Es wird weiter mitgeteilt, dass gegen die Untersuchungshaft / Unterbringung von Anfang an alle erdenklichen Rechtsmittel und Maßnahmen ergriffen wurden – der Vorgang ist von Anfang als nur notdürftig rechtsstaatlich bemantelte **Freiheitsberaubung im Amt** benannt und geltend gemacht. (Anlagen)

Insbesondere die Zeit der Freiheitsberaubung während sog. Unterbringung war damit ausgefüllt, (handschriftlich) gegen die kaum zu fassenden Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Ernste Zweifel am Rechtsstaat waren über Monate sehr begründet! Die Zweifel an Charakter und Integrität der Verantwortlichen bei Staatsanwaltschaft und OLG sind weiter gegeben – deren Amtsverständnis und der begründete Verdacht schwerer Straftaten ist endlich zu klären.

Ich bitte dringend darum, diese massiven Eingriffe in existentielle Freiheitsrechte mittels **Freiheitsberaubung im Amt** inklusive menschenrechtswidriger Verweigerung jedweder Entschädigung durch die Täter selbst nicht zu bagatellisieren.

Ein Freiheitsentzug über zehn Monate durch den Beschwerdegegner einer begründeten Dienstaufsichtsbeschwerde zur Unterbindung von Kritik und Meinung widerspricht grob jeglicher Rechtsstaatlichkeit! Wenn dies nicht zu ahnden ist, verliert der Rechtsstaat seine Legitimation!

Die Menschenrechtsverletzung, was die Verweigerung der (unzureichenden) Entschädigung für zu Unrecht erlittene zehnmonatige Untersuchungshaft und Unterbringung wegen Meinungsäußerung betrifft, ergibt sich sehr deutlich aus den bereits vorgelegten Akten, **weshalb auch auf Grundlage der bereits umfangreich eingereichten Akten kein Raum für eine Abweisung seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegeben ist!**

Neben den angeforderten Unterlagen werden daher ergänzend Akten vorgelegt, die auch tiefere Analyse ermöglichen, wie perfide hier ein missliebiger Einzelner in Deutschland entrechtet wird!

Es wird mit Nachdruck darum gebeten, über Prüfung anhand Aktenlage und Tatsachen in diesem Fall beweisbar, dass hochrangige Juristen der bayerischen Justiz (der CSU verbunden und gedeckt durch das ebenfalls CSU-geführte Ministerium) hier auf unverschämte und dennoch innerstaatlich völlig unbehelligt **Verbrechen gegen einzelne Bürger** begehen, die nur in seltensten Ausnahmen wie hier geltend gemacht werden – auch weil selten derart **widersprüchliche, bei genauem Hinsehen dennoch eindeutige und entlarvende Faktenlage** vorliegt, wie in diesem Fall durch FREISPRUCH eines Landgerichtes und durch OBERGUTACHTEN eines der renommiertesten Gutachter der Bundesrepublik.

Auch verfügen andere Geschädigte nicht über eine Vorgeschichte als Polizeibeamter, was ebenfalls zur „Lagerbildung“ bei der Justiz und letztlich neutralen Gegenposition gegen die Front der Täter und Beschuldigten geführt hat.

Insbesondere die Staatsanwaltschaften handeln insgesamt immer ungenierter willkürlich und rechtsfremd, wie u.a. in Kreisen der Strafverteidiger und auch Teilen der Richterschaft beklagt wird.

Diese Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist auch für meine Person als ausgebildeter Polizeibeamter dieses Landes und v.a. als Vater einer durch die Justiz geschädigten Tochter als existentiell und die weitere Lebenswirklichkeit maßgeblich betreffend zu betrachten. Derartige Vorgänge sind aufzuklären und öffentlich zu machen!

Wie angefordert wird nun die **Verfassungsbeschwerde** - die mir bislang selbst ebenfalls nicht vorlag – von Rechtsanwalt Mulzer, die **Beschlüsse** vom 22. Juni 2009 (Haftbefehl/Verdacht Freiheitsberaubung) vom 03. August 2009 (Unterbringungsbefehl/Verdacht Freiheitsberaubung) vom 22. April 2010 und vom 12. März 2010 (2. Haftbefehl/Verdacht Freiheitsberaubung) zugesandt, sowie weitere Akten.

Sollten weitere Fragen offen sein oder sonst irgendwelche Unterlagen während der Prüfung als relevant erkennbar werden, bitte ich um Nachricht.

Ergänzung:

Verwiesen wird weiter auf die für die juristischen Konflikte hier ursächlichen Diskriminierungen als Elternteil mit Status nichtverheiratet, welche als **Beschwerde 42484/05** beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht worden war. Diese Beschwerde wurde laut Gerichtshof mangels Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges nicht angenommen. Dies kann bis heute nicht nachvollzogen werden, da der innerstaatliche Rechtsweg sehr wohl ausgeschöpft war.

Inhaltlich wurde diese Beschwerde durch Verurteilung der Bundesrepublik im Fall Zaunegger, **Beschwerde 22028/04**, und die hier festgestellte Diskriminierung anhand § 1626 a BGB „bestätigt“ - die bis dahin verursachten Schäden sind freilich irreversibel und weiter ignoriert.

Auch diese Beschwerde 42484/05 kann sicher bei Bedarf die hier nun geltend gemachten Vorgänge, letztlich Spitze der immer weiteren, ungenierteren und stets selbstreferentiellen juristischen Verletzungen gegen meine Person als Vater, Antragsteller und Beschwerdeführer, der irgendwann nur noch als „Querulant“ abgefertigt und kriminalisiert wurde, transparenter machen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass auch (untergeordnete) **Verstöße gegen Art. 8 Abs. 1 der Konvention** vorliegen. Diese werden ebenfalls in Anlage beweisrechtlich belegt. (Kopien der vom Amtsgericht geöffneten Korrespondenz mit entsprechendem Stempel, auch gemäß StPO geschützte Korrespondenz mit dem Landtag Baden-Württemberg und dem Bayerischen Landtag! Verfassungsrechtlich bezogene Aussage des Herrn Voßkuhle zu dieser üblichen *Praxis in Untersuchungshaft/Unterbringung* hierzu liegt vor, Anlage Pressebericht)

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Deeg

Auflistung der beigefügten ergänzenden Unterlagen mit kurzen Erläuterungen:

1.

Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalt Mulzer gegen Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 13.04.2011, Az. 1 Ws 137/11

Hierbei ist insbesondere auf die sehr fundierte rechtliche Würdigung hinzuweisen.

2.

Beschluss des Oberlandesgerichtes Bamberg, 1. Strafsenats vom 12. März 2010, Az. 1 Ws 154/10

Begründet den Verdacht des Tatbestands der Freiheitsberaubung im Amt und ist als solche geltend gemacht:

nach bereits 8 Monaten Untersuchungshaft wurde hierin die zweite Festnahme ohne tatsächlich zugrundeliegende Straftat und ohne Haftgrund konstruiert. Dies war selbst den durchführenden Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg bewußt, die diese am 12. März 2010, Freitag Nachmittag per Weisung unverzüglich und vor Benachrichtigung des Rechtsvertreters Herrn Mulzer durchführen mussten (kein rechtliches Gehör).

*Die Beamten, die sich beim Beschwerdeführer für die Maßnahme **entschuldigten**, sind ggf. als Zeugen zu benennen.*

3.

Auf Festnahme hin veranlasste **Haftbeschwerde** des Rechtsanwalts Lübcke, Stuttgart, 16. März 2010.

Dessen Tätigkeit verursachte unmittelbar 500 Euro Anwaltskosten.

4.

Weiteres Schreiben des Rechtsanwalts Lübcke, Stuttgart, vom 19. März 2010.

Die Freiheitsberaubung erfolgte zwei Wochen in Stuttgart-Stammheim unter den genannten Umständen (Zwei-Mann-Raum, ca. 6qm, Vier-Mann-Raum, ca. 15 qm ohne abgetrennte Toilette), danach erfolgte erneut Verlegung in die JVA Würzburg in 4-Mann-Raucherzelle, es übernahm Rechtsanwalt Mulzer.

5.

Beschluss des OLG Bamberg, 1 Ws 154/10, vom 01. April 2010

6.

Beschluss des Landgerichtes Würzburg, 1. Strafkammer, 1 Kls 814 Js 10465/09 vom 22. April 2010.

Die Haftentlassung erfolgt zum zweiten Mal und unter Gratulation der Justizvollzugsbeamten. Diese Maßnahme wird offen als „Widerstand“ gegen das Oberlandesgericht und dessen Linie benannt und als äußerst „mutig“ gegen die „Machtverhältnisse“ der örtlichen Justiz interpretiert.

7.

(Erster) **Haftbefehl** vom 22. Juni 2009 (1 Tag nach der ersten Festnahme beim Stuttgarter Halbmarathon, 21.06.2009), Amtsgericht Würzburg, 1 Gs 2150/09

Es ist zu erwähnen, dass zu diesem Zeitpunkt eine wöchentlich stattfindende ambulante Langzeittherapie am Wohnort erfolgte, die durch die von der Staatsanwaltschaft Würzburg initiierte Freiheitsentziehung fast ein Jahr lang unterbrochen wurde und erst im Mai 2010 fortgesetzt werden konnte.

Die Phantasie einer Fluchtgefahr wurde ungeachtet auch der Tatsachen der laufenden Anträge beim Familiengericht (Kontaktanbahnung zum Kind) und der Geltendmachungen bezüglich der Wiederaufnahme in den Polizeidienst aufrechterhalten.

8.

Beschluss vom 09. Juli 2009, Amtsgericht Würzburg, 161 Ds 814 Js 824/06.

Erläuterung:

Bevor der Haftbefehl vom 22.06.2009 nach Festnahme nachgereicht wurde, wurde von der Staatsanwaltschaft unter der Maßgabe „Bewährungsverstoß“ (Nichtmitteilung Wohnanschrift) ein Sicherungshaftbefehl zur Absicherung der späteren Maßnahmen erwirkt. Nachweislich erreichten sowohl vom Familiengericht als auch vom Sozialgericht Würzburg Schreiben den Beschwerdeführer an der Wohnadresse. Rechtsanwalt Mulzer wurde in Schreiben angewiesen, dem Gericht die neue Wohnanschrift mitzuteilen, was dieser auch getan hat. Die Anschrift war somit durchaus bekannt. Die vehemente falsche Behauptung, der Beschwerdeführer sei an seiner Wohnadresse nicht wohnhaft, ist für die Justiz in vielfacher Hinsicht Toröffner für die überbordenden Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer geworden, die auf einfachste Art zu widerlegen ist, was bewusst ignoriert wurde. (Kopie zu 8, der Beschwerdeführer ist bis heute hier wohnhaft, Monatsfahrtscheine liegen vor zurückliegend bis April 2009,etc....!)

Sicherungshaftbefehl bezog sich auf Verurteilung und Kriminalisierung als ausgegrenzter Elternteil /diskriminierter Vater mittels Gewaltschutzgesetz, Verfügung wurde niederschwelligst erlassen auf Grundlage falscher Eidesstattlicher Versicherung drei Monate nach Geburt des Kindes und unter gewaltsamer Beendigung jeglicher Vaterrolle über den Richter am Zivilgericht Würzburg, Schepping, 15 C 3591/03, der nun die 2003 beginnenden Schädigungen als Richter des 1. Strafsenats des OLG Bamberg fortführte. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen erwiesener Falschaussagen in diesem Verfahren 2003 auf Grundlage der Zeugenvernehmung der Kindsmutter 2010 vor dem Landgericht Würzburg wurden von ebenfalls diesem Senat (und praktisch in Eigenprüfung Schepping) erneut abgewiesen, 2010.

Der Beschluss des Richter Compensis, 09. Juli 2009, verursachte bei den Beschuldigten erhebliche Unruhe, da er dem Ziel dauerhafter Unterbringung zuwiderlief. Beschwerde der Sta blieb erfolglos.

9.

Nachweis der (bis heute gültigen) Wohnadresse vom 29.04.2009.

In den Schreiben während der Freiheitsentziehung wird der Beschwerdeführer durchweg als „ohne festen Wohnsitz“ angegeben, zur Konstruktion der nicht vorhandenen Fluchtgefahr.

Zweite Festnahme wegen „Fluchtgefahr“ am 12. März 2010 erfolgte bekanntermaßen ebenso an der Meldeadresse.

10.

Beschluss aufgrund beantragter **Haftprüfung**, Amtsgericht Würzburg vom 23. Juli 2009, *Direktor am Amtsgericht, Stockmann, i. V. Ermittlungsrichter zeigt besonders eindrücklich, wie sämtliche Fakten und Tatsachen einseitig ausgeblendet oder umgedeutet und eine Ziel der dauerhaften Unterbringung vorbereitet wurde und unbedingt durchgesetzt werden sollte.*

11.

Zur Beurteilung dieses Haftbefehls (22. Juni 2009) ist weiter Vorgeschichte relevant: (Anlage)

11a)

Schreiben des Beschwerdeführers vom 20. März 2008 an die Rechtsanwaltskammer Bamberg aufgrund gescheiterter Kontaktabstimmungen / begleiteter Treffen mit [REDACTED] des Beschwerdeführers, vertraglich vereinbart über den Kinderschutzbund Würzburg im November 2007. Die Kindsmutter erstattet hierauf Strafanzeige wegen „versuchter Nötigung“.

11b)

Auf diese Strafanzeige hin erließ der Staatsanwalt *Trapp* zunächst Strafbefehl, dann diese Anklage vom 12.11.2008, die wiederum erst der Anlass der Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verfolgung Unschuldiger zugunsten einer Rechtsanwältin gegen die Staatsanwaltschaft war. Dieses Schreiben/Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.05.2009 wurde dann als die vorgebliche „Störung des öffentlichen Friedens“ und Anlass für Haftbefehl vom 22.06.2009 missbraucht.

Die unsäglichen Formulierungen (insb. Punkt 8) des Staatsanwalts *Trapp* sind zu beachten, da die Formulierungen die in der Dienstaufsichtsbeschwerde die vorgebliche „Störung des öffentlichen Friedens“ verwirklichen sollten, eine direkte Replik hierauf sind!

11c)

Nach Kenntnis des Sicherungshaftbefehls wegen vorgeblicher Nichtbezahlung von Geldbuße (aufgrund dessen Kontakt zum Polizeibeamten [REDACTED] aufgenommen wurde) wurde Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart abgegeben.

Diese Strafanzeige, 16. Juni 2009, wurde an die Beschuldigten abgegeben!

12.

Unterbringungsbefehl vom 03. August 2009, Amtsgericht Würzburg, 1 Gs 2738/09

Die Maßnahme wurde anfangs noch dahingehend bagatellisiert, dass innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen die Feststellung erfolgt, dass dieser Schwachsinn (O-Ton Oberarzt [REDACTED] 13. August 2009, bei Besprechung im Beisein Rechtsanwalt Mulzer) beendet wird.

Wie bekannt „verzögerte“ sich die Beendigung dieser Freiheitsberaubung aufgrund des auch später durch 2. Festnahme offenkundigen und rechtsfremden unbedingten Willens der Beschuldigten zu drakonischer Freiheitsentziehung, bis zum Eingang des Obergutachtens Prof. Nedopil am 05. März 2010!

Eine Zusammenarbeit mit dem Gutachter der Beschuldigten, Dr. Groß war unbedingt zu vermeiden, dies auch nach Meinung des Oberarztes und Zeugen [REDACTED] Dr. Groß ist in der Forensik als „Einweisungsgutachter“ bekannt.

13.

Rechtsmittel wurden sämtlich eingelegt!

Weiter erhalten Sie weitere Beschlüsse und Schreiben der Behörden Würzburg/Bamberg im Zusammenhang mit Inhaftierung und vorausgehender Kriminalisierung mittels falscher Eidesstattlicher Versicherung.

Es ist zu betonen, dass in keinem einzigen Fall ein Anliegen des Beschwerdeführers positiv oder auch nur objektiv inhaltlich behandelt wurde.

Bis heute fand nicht eine einzige Entscheidung beim OLG Bamberg mit Anhörung oder mündlicher Erörterung statt – es erfolgte durchweg Abweisung anhand Aktenlage!

Zur weiteren Kenntnis:

13a)

- Schreiben des Rechtsanwalt Mulzer vom 19.06.2009 ! - zwei Tage vor Festnahme.
- Beschwerde des Rechtsanwalt Mulzer vom 30.07.2009, Haftgründe lagen weiter nicht vor.
- Persönliches Schreiben des Rechtsanwalt Mulzer an den Beschwerdeführer, 21.12.2009, in welcher dieser auf die „Realität“ der Gefahr der unbefristeten Unterbringung – immer noch ohne Straftat und ohne medizinische Voraussetzungen hierfür - und die fehlende Neutralität der Justiz im Fall des Beschwerdeführers hinweist.

Es wird darauf verwiesen, dass Herr Mulzer durch langjährige Strafverteidigererfahrung die örtliche Justiz und zahlreiche Personen gut kennt. Insbesondere die Staatsanwaltschaft ist – weit über die Region hinaus – für **Willkür** und rechtsfremdes Vorgehen bekannt!

13b)

Selbstreferentielle Bestätigungen der Antragsbehörde sowie Abweisung aller Rechtsmittel während der Inhaftierung – in allen Fällen wie genannt ohne persönliche Kenntnis des Beschwerdeführers und mündliche Anhörungen, ungeachtet der Schwere der Grundrechtseingriffe:

- Antragsschrift der Staatsanwaltschaft vom 16. Oktober 2009, welche die ganze LEBENSFREMDEHEIT der bei dieser Behörde praktizierten Vorgehensweise offenlegt. Der Beschwerdeführer sei aufgrund „vernichtender Gefährlichkeitsprognose“ und pauschal behaupteten „Wahn“ gemäß § 63 StGB unbefristet unterzubringen – dies vorgeblich alles aufgrund der vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.05.2009 gegen die Strafverfolgungsbehörde!

Es wird erwartet, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte solche Vorgänge auch in Deutschland als Versuch der sozialen und persönlichen Vernichtung und Menschenrechtsverletzung in aller Deutlichkeit benennt und zur Verantwortung zieht!

- Beschluss des OLG Bamberg, 1. Strafsenat (Beschuldigte), 11. November 2009
- Beschluss OLG Bamberg, 1. Strafsenat, 10. 12.2009
- Beschluss, OLG Bamberg, 1. Strafsenat, 29. Dezember 2009
- Beschluss OLG Bamberg, 1. Strafsenat, 27.01.2010
- Beschluss OLG Bamberg, 1. Strafsenat, 10.02.2010
- Beschluss des Landgerichtes Würzburg, 1. Strafkammer, 18.01.2010
- Stellungnahme Generalstaatsanwalt Bamberg (Beschuldigte), 05.02.2010
- Stellungnahme Generalstaatsanwalt Bamberg, 18.11.2011

13c)

Bezüglich der **Wiederaufnahme** der konfliktursächlichen sog. Gewaltschutzverfügung – von Richter Schepping, 1. Strafsenat OLG Bamberg erlassen - und der weiter einwandfrei belegten falschen Eidesstattlichen Versicherung durch die Antragsstellerin zwölf Wochen nach Geburt des Kindes wurde ebenfalls eine „Bearbeitung“ durch den 1. Strafsenat und unter Beteiligung des Beschuldigten Schepping durchgeführt. Zeugenaussage der Antragstellerin in Hauptverhandlung wegen vorgeblicher „Störung des öffentlichen Friedens“ belegte wieder – wie zahlreiche weitere Fakten – dass die mittels Gewaltschutzverfügung erzwungene Trennung nicht aufgrund von – wie behauptet - „Bedrohung“ und „Belästigung“ durch den Kindsvater und Beschwerdeführer erfolgt war – sondern aufgrund Laune, Persönlichkeitsdisposition der Antragstellerin als Frau und vorgebliches „Opfer“ per Geschlecht und finanziell-wirtschaftlicher Erwägung erfolgte!

Die bis heute ungeklärte falsche Eidesstattliche Versicherung ist ursächlich der jahrelangen Kindesentfremdung, der lebensfremden und zum Teil asozialen Kriminalisierung und Pathologisierung durch insbesondere die Staatsanwaltschaft unter Leitung des Beschuldigten Lückemann.

Die Beschlusslage zum begründeten Wiederaufnahmeverfahren (1 Ws 366/10 u.a.) hierzu ist ebenfalls beigefügt:

- Antrag des Beschwerdeführers an das Landgericht Aschaffenburg, 31.05.2010
- **Abgabe an Beschuldigte!** - Stellungnahme der Generalstaatsanwalt Bamberg, 25.05.2010
- Schreiben des Beschwerdeführers, 14.06.2010
- Schreiben des Beschwerdeführers, 23.09.2010
- Stellungnahme Generalstaatsanwalt Bamberg, 21.06.2010
- Beschluss des OLG Bamberg, 06.07.2010
- Stellungnahme Generalstaatsanwalt Bamberg (Beschuldigte), 14.09.2010
- Beschluss des OLG Bamberg, 1.Strafsenat (Beschuldigte) vom 29. September 2010

14.

Schriftsätze, mit welchen Strafanzeigen durch die Behörde der Beschuldigten selbst erledigt wurden.

Frau Ministerin Merk äußerte hierzu wahrheitswidrig (einzusehen auf „abgeordnetenwatch.de“), dass Strafanzeigen gegen Bedienstete der Staatsanwaltschaften von neutralen Behörden bearbeitet und abgegeben würden.)

Gegen die Beschuldigten insbesondere der Staatsanwaltschaft wurden u.a. folgende ausführlich begründeten Strafanzeigen eingereicht, die durch die Behörden selbst „bearbeitet“ wurden. Auch bei Einreichung über das Bayerische Staatsministerium der Justiz (CSU) erfolgte Abgabe an die Behörde selbst. Dies ungeachtet der Schwere der Straftaten und der Schlüssigkeit des Vortrags und der Beweise.

14a)

- Strafanzeige gegen Staatsanwältin Drescher, erledigt durch die Behörde, bei der die Beschuldigte tätig ist, 30.05.2007, Staatsanwaltschaft Würzburg
- Strafanzeige gegen Staatsanwältin Drescher, erledigt durch die Behörde, bei der die Beschuldigte tätig ist, 01.07.2009, Staatsanwaltschaft Würzburg
- Strafanzeige gegen Staatsanwältin Drescher, erledigt durch die Behörde, bei der die Beschuldigte tätig ist, 20.07.2009, Staatsanwaltschaft Würzburg
- Strafanzeige/Beschwerde gegen Staatsanwalt Trapp, erledigt durch die Behörde, von der die Weisung zur Maßnahme kam, 27.01.2010, Generalstaatsanwalt Bamberg!

- Strafanzeige gegen Staatsanwalt Trapp, Ermittlungsrichter Stockmann, erledigt durch die Behörde, bei der der Beschuldigte tätig ist, 28.01.2010, Staatsanwaltschaft Würzburg
- Strafanzeige gegen Staatsanwalt Trapp, Ärztlicher Direktor Jungkunz, erledigt ebenda, 28.01.2010, Staatsanwaltschaft Würzburg
- Strafanzeige gegen Vorsitzenden Richter Baumann, Oberlandesgericht, erledigt durch die Behörde, die die Maßnahme, welche als Straftat geltend gemacht ist, beantragt hat, 08.04.2010, Staatsanwaltschaft Würzburg
- Strafanzeige gegen Generalstaatsanwalt Lückemann, Vorsitzender Richter Baumann und Gutachter Dr. Groß, bearbeitet durch die Behörde, die der Beschuldigte Lückemann leitet, die sowohl Maßnahmen beim Beschuldigten B. beantragt und bestätigt als auch den Beschuldigten G. zuvor bestätigt hat, 15.06.2011, Staatsanwaltschaft Bamberg.
- Strafanzeige gegen Generalstaatsanwalt Lückemann, erledigt durch die Behörde, deren Leiter der Beschuldigte ist, 14. 07.2011, Generalstaatsanwaltschaft Bamberg!

Es ist nicht ersichtlich, wie eine derartige selbstreferentielle Bestätigung selbst schwerster Tatvorwürfe gegen Juristen und eine völlig fehlende Dienstaufsicht mit den Maßgaben des Rechtsstaates vereinbar ist.

Weiter werden hier beigefügt, z.Kt.:

14b)

- Beschluss des Landgerichtes Würzburg zu Zivilklage gegen Staatsanwältin Drescher, 62 O 1335/08, 21.08.2008
- Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zu Gnadengesuch gegen Maßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, 19.08.2008 – eingereicht wurde beim Bay. StMJ
- Schriftsatz vom 21.03.2011, Generalstaatsanwalt Bamberg, auf Beschwerde gegen den Generalstaatsanwalt Bamberg, Freiheitsberaubung, Az. 3 Ws GstA 111/11
- Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, 26.03.2010, auf Festnahme ohne rechtliches Gehör, am Strafverteidiger Mulzer vorbei.
- Beschluss Landgericht Würzburg wegen Feststellungsklage aufgrund Fehlgutachten Dr. Groß, 03.02.2010

15.

Akte Zivilverfahren, Landgericht Würzburg, Az. 62 O 2451/09

Im Oktober 2009 wurde aus der Unterbringung heraus bereits Verfahren wegen Freiheitsberaubung im Amt gegen den Freistaat Bayern eingereicht (Landgericht Aschaffenburg). Grundlage war, dass die Unterbringung trotz seit August 2009 bekannter fehlender medizinischer Gründe, festgestellt durch Oberarzt [REDACTED] gestützt durch weitere Ärzte und die Feststellungen des gesamten Pflegepersonals, wider besseres Wissen aufrechterhalten wurde.

Verantwortlich hierfür ist auch der im Sinne der Staatsanwaltschaft agierende Chefarzt Dr. Flesch. Dieser wurde mittlerweile aus der Position entfernt, in den Medien wurde vielfach berichtet.

Das Verfahren hier wurde trotz Geltendmachung Befangenheit nach Würzburg abgegeben!

- **Beschluss** Landgericht Würzburg, Zivilabteilung, 02.11.2010
- **Beschwerde** des Rechtsanwalt Kohl, Aschaffenburg hiergegen, 20.12.2010 (beinhaltlich Schreiben des Beschwerdeführers v. 25.11.2010 zum Vorsatz der Freiheitsberaubung)
- **Beschluss** des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 07.01.2011

An der Zielsetzung des Verfahrens hat sich nichts geändert. Erkennbar versuchen die Instanzen das Fehlverhalten der Beschuldigten innerhalb der Justiz zu decken und – wenn überhaupt – dem von der Beschuldigten zielgerichtet beauftragten psychiatrischen Gutachter Dr. Groß, Würzburg, dessen Fehlgutachten zur Last zu legen. Wie überdeutlich, wurde genau dieses Fehlgutachten seitens Strafverfolger und OLG Bamberg, 1. Strafsenat als zielführend angesehen. Dr. Groß und Dr. Blocher, Würzburg sind auch in der Forensik Lohr als Einweisungsgutachter **für** die Staatsanwaltschaft bekannt, auch mittels zum Teil kruder und offenkundiger Fehlgutachten!

16.

Letztinstanzliche Schreiben und Abweisungen Bundesverfassungsgericht/Bundesgerichtshof sowie Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aufgrund Geltendmachungen aus der Unterbringung/Freiheitsberaubung heraus.

16a)

- Schreiben Generalbundesanwalt vom 30.12.2009
- Stellungnahme Generalbundesanwalt vom 15.01.2010 über BGH, 2. Strafsenat
- Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.01.2010
- Abweisung Verfassungsbeschwerde gegen Unterbringung, 2. Senat Bundesverfassungsgericht, 27. Januar 2010
- Beschluss Bundesgerichtshof, 2. Strafsenat, 15.02.2010
- Schreiben Bundesgerichtshof, 2. Strafsenat, 01.03.2010

- Antragsschrift Generalsbundesanwalt vom 01.03.2010
- Schreiben Bundesgerichtshof, 2. Strafsenat, 16. März 2010

Mittlerweile war **am 05. März 2010** die Beendigung der Freiheitsberaubung erfolgt, gegen die sich die Beschwerden richteten. Am 12. März erfolgte bereits wieder die Festnahme aufgrund der Veranlassung durch die Beschuldigten des Oberlandesgerichtes Bamberg. Nach Freispruch verweigern die Beschuldigten die Entschädigung.

Es stellt sich hier ernsthaft die Frage nach Rechtsstaatlichkeit und rechtsfreiem Raum, sobald die Täter hochrangige Juristen sind!

Beigefügt ist weiter

16b)

- persönliches Schreiben des Beschwerdeführers an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Andreas Voßkuhle, vom 06. Juli 2011 aufgrund Abweisung der Verfassungsbeschwerde.

17.

Schreiben des Landtages Baden-Württemberg und des Bayerischen Landtages, welche beginnend September 2009 aus der Unterbringung heraus von der Sachlage informiert wurden. Die Freiheitsberaubung dauerte bis 05. März 2010!

Die Verfahren sind aktuell wieder anhängig, sowohl in Baden-Württemberg (Tätigkeit Polizeibeamter) als auch in Bayern (Freiheitsberaubung im Amt).

- Schreiben Bayerischer Landtag, 06.10.2009
- Schreiben Bayerischer Landtag, 20.10.2009
- Schreiben Bayerischer Landtag, 05.11.2009
- Schreiben Bayerischer Landtag, 20.11.2009 (Herr Kornprobst, siehe Hauptverhandlung/Zeugenantrag)
- Schreiben Bayerischer Landtag, 11.12.2009
- Schreiben Bayerischer Landtag, 27.01.2010
- Schreiben Bayerischer Landtag, 12.03.2010
- Schreiben Bayerischer Landtag, 20.05.2010
- Schreiben Bayerischer Landtag, 16.07.2010
- Schreiben und Anzeige des Beschwerdeführers an das Bay. StMJ, 12. April 2011
- Schreiben Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 14. April 2011
- Schreiben Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 29. April 2011
- Schreiben des Beschwerdeführers an das Bay. StMJ, 07.05.2011
- Schreiben der Beschuldigten-Behörde, Generalstaatsanwalt Bamberg, 10. Mai 2011
- Schreiben des Beschwerdeführers an den Bay. Landtag zwecks Untersuchungsausschuss, bereits 19.05.2010
- Schreiben des Beschwerdeführers an das Bay. StMJ, 16.06.2011, Auskunft erfolgte bis heute nicht
- Schreiben und weiter Strafanzeige des Beschwerdeführers an das Bay. StMJ, 31. 07.2011

Die Vorgänge sind bis heute offen, Frau Ministerin Merk (CSU), die die Beschuldigten (CSU) deckt, wurde weiter auf der Internet-Plattform „*abgeordnetenwatch.de*“ konfrontiert, die Strafanzeige ist als „Petition“ laut der Vizepräsidentin des Bayerischen Landtages, Frau Christine Stahl (Grüne) offen, zuständig ist die Abgeordnete Frau Susanna Tausendfreund (Grüne), auf deren Initiative bereits andere Skandale der Bayerischen Justiz im Landtag aufgedeckt und thematisiert sind (Strafvereitelung durch Staatsanwalt im Fall Gaddafi, Polizeigewalt Rosenheim, etc.).

- Schreiben des Landtages Baden-Württemberg, Haftsache, bereits **19.09.2009!**
- Schreiben des Landtages Baden-Württemberg, 06.11.2009
- Schreiben des Landtages Baden-Württemberg, 10.02.2010
- Schreiben des Landtages Baden-Württemberg, 08.03.2010
- Schreiben des Landtages Baden-Württemberg, 17.03.2010

Der hier dokumentierte für den *14. Landtag Baden-Württemberg* beschämende Vorgang spielte sich gesamt während der Zeit der Unterbringung ab.

Aktuell ist der **15. Landtag Baden-Württemberg**, Petitionsausschuss und Innenausschuss mit dem Vorgang befasst. Ziel ist die Wiedereinstellung als Polizeibeamter des Landes!

18.

Ergänzung zu Verletzung Art. 8 der Konvention

Weitere verfahrensrelevante Schreiben, die unter **Verletzung des Art. 8 Abs. 1 der Konvention** – so wie alle Korrespondenz des Beschwerdeführers während der zehn Monate ungerechtfertigter Inhaftierung, bis auf Anwaltspost – **geöffnet und gelesen** wurden, sind beweisrechtlich mit Kopie der Umschläge beigelegt. Gemäß Strafprozessordnung unterliegen Schreiben von Parlamentariern und Ministerien in keinem Fall der Postkontrolle.

- Schreiben des Abgeordneten Jägel, Landtag Baden-Württemberg, 23.09.2009, nachweislich Briefumschlag (Kopie Vorder- und Rückseite) vom Amtsgericht Würzburg geöffnet.
- Schreiben Regierungsdirektor Klotz, Bayerischer Landtag, 23.09.2009, nachweislich Briefumschlag (Kopie Vorder- und Rückseite) vom Amtsgericht Würzburg geöffnet.
- Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses Baden-Württemberg, Döpfer, 29.09.2009, nachweislich Briefumschlag (Kopie Vorder- und Rückseite) vom Amtsgericht Würzburg geöffnet.
- Schreiben des Bayerischen Landtages, Regierungsdirektor Zschau, 19.10.2009, nachweislich Anlageschreiben (Kopie) von der Klinikleitung am 21.10.2009 an die Staatsanwaltschaft versandt und vom Landgericht am 30.10.2009 mit Vermerk „Aushändigung genehmigt“ an den Adressaten weitergeleitet.
- Schreiben Regierungsdirektor Klotz, Bayerischer Landtag, 12.10.2009, nachweislich Briefumschlag (Kopie Vorder- und Rückseite) vom Amtsgericht Würzburg geöffnet.

19.

Schreiben des für die Unterbringung zuständigen „Bezirk Unterfranken“, Ärztlicher Direktor auf (frühzeitige) Anzeige der Freiheitsberaubung wegen Unterbringung trotz erkennbaren Fehlens der medizinischen Voraussetzungen hierfür (Oberarzt Filipiak, weiteres Ärzte- und Pflegerpersonal, Feststellung bereits August 2009). Die örtliche Polizei wurde nicht verständigt. Der Verbleib eigener schriftlicher Geltendmachungen an das Polizeirevier Lohr konnte bis heute nicht geklärt werden, eine Anzeigenaufnahme oder sonstige Kontaktaufnahme erfolgte während der gesamten Zeit unberechtigter Unterbringung (05.08.2009 bis 05.03.2010 nicht!)

- Schreiben des Prof.Dr. Jungkunz vom **19.11.2009!**
- Schreiben der Hauptverwaltung des Krankenhauses vom **14.12.2009**

20.

Relevante Medienberichte zu den Geltendmachungen

- Pressebericht der Süddeutschen Zeitung mit Aussage des Präsidenten Bundesverfassungsgericht, Voßkuhle insbesondere zur Praxis der „Postkontrolle“ in Unterbringung, 26.10.2010
- Urteil des Gerichtshofes zur präventiven Inhaftierung, dpa-Meldung vom 02.11.2011, „*Gericht rügt Deutschland*“
- Rechercheergebnis aus dem Internet-Forum „gamestar.de“, welches einen von der Mainpost publizierten und gelöschten Bericht zu einer Wohnungsdurchsuchung gegen einen Würzburger Schüler enthält, 2006. Der Beschuldige Lückemann rechtfertigt hier den Grundrechtseingriff der Wohnungsdurchsuchung ohne Straftat, u.a. „man müsse vom denkbar schlimmsten Fall ausgehen.“
- Pressebericht zur unregelmäßigen des Massenphänomens „U-Haft“ in Bayern, Süddeutsche Zeitung, 28.10.2011
- Pressebericht zur Sicherheitsschleuse bei den Justizbehörden Würzburg, die eine Falschaussage als Zeuge durch den Vizepräsidenten des Landgerichtes, Schmitt belegen, **09.04.2009! Dieser Bericht belegt, dass anders als behauptet, keinesfalls aufgrund eines Schreibens des Beschwerdeführers vom 18.05.2009 mit Beginn vom 12.06.2009 (Aussage Schmitt) Sicherungsmaßnahmen erstmalig und „völlig unüblich“ aufgrund einmaliger Situation angeordnet werden mussten.**

Inbesondere wird auf folgende Aussage im Pressebericht, 09.04.2009 verwiesen:

„Anfang Mai wollen Schmitt und Würzburgs Leitender Oberstaatsanwalt Clemens Lückemann eine Spezialfirma in Düsseldorf besuchen, um sich dort über neu entwickelte Sicherheitstüren zu informieren.“

Dieser Pressebericht belegt, dass die Beschuldigten im Fall des Beschwerdeführers vorsätzlich und auch Richter belogen und getäuscht haben. Der im Pressebericht genannte Amoklauf in Landshut wurde zu keinem Zeitpunkt erwähnt - auch die Sicherheitsvorkehrungen nicht. Erst ein Justizvollzugsbeamter wies hierauf in Hauptverhandlung hin.

21.

Während der Unterbringung erwirkte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht die Beschlagnahme eines Leserbriefes des Beschwerdeführers.

Dieser wurde in der Tageszeitung „Lohrer Echo“ veröffentlicht, nachdem Beschwerde beim Landgericht erfolgt war.

- Beschluss Amtsgericht Würzburg, 28.08.2009
- Beschluss Landgericht Würzburg, 14.09.2009

22.

Telefonvermerk, Landgericht Würzburg, Geschäftsstelle:

Der zwischenzeitlich entlassene Chefarzt der Forensik Lohr, Flesch, versucht den Zeugen [REDACTED] zu diffamieren, Kenntnisnahme geht ungeklärterweise an den Zeugen Schmitt, Vizepräsident Landgericht, der die eskalierenden Maßnahmen vom 12.12.2009 auf Antrag der Staatsanwaltschaft verfügte.

Stellungnahme des Herrn Mulzer zu diesem Vorgang (Seite 4 und 5 Schriftsatz) ist beigelegt.

Martin Deeg
Polizeibeamter a.D.